

Reichs-Gesetzblatt.

№ 16.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Hannoverschen Bank in Hannover. S. 169. — Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien umgedeckten Notenumlaufs. S. 170.

(Nr. 1862.) Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Einhundertmarknoten der Hannoverschen Bank in Hannover. Vom 16. Juli 1889.

Nachdem die Hannoversche Bank in Hannover auf das Recht, Banknoten auszugeben, verzichtet hat, hat der Bundesrat auf Grund des §. 6 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) den Aufruf und die Einziehung der von der Hannoverschen Bank in Hannover unterm 1. Januar 1874 ausgegebenen Einhundertmarknoten mit folgenden Maßgaben angeordnet:

1. Der Aufruf ist im laufenden Jahre, und zwar in angemessenen Zwischenräumen zweimal und im Laufe der Jahre 1890 und 1891 mindestens je zweimal bekannt zu machen
im Deutschen Reichsanzeiger,
in der Berliner Börsenzeitung,
im Hannoverschen Courier,
in den Harburger Anzeigen und Nachrichten,
im Leerer Anzeigebatt.
2. Die aufgerufenen Noten können vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zum 31. Dezember 1889 sowohl bei der Kasse der Hannoverschen Bank in Hannover, der Filiale der Hannoverschen Bank in Harburg und der Agentur der Hannoverschen Bank in Leer, als auch bei der Deutschen Bank in Berlin gegen Baargeld umgetauscht werden.
3. Nach dem 31. Dezember 1889 hören die mit der Firma der Hannoverschen Bank umlaufenden Noten auf, Zahlungsmittel zu sein; dieselben behalten jedoch die Kraft einfacher Schuldscheine und werden als solche bei der Kasse der Hannoverschen Bank in Hannover bis zum Ablauf des Jahres 1891 eingelöst werden.

4. Die bis zum Ablauf der letztbezeichneten Frist nicht zur Einlösung gelangten Banknoten sind auch als einfache Schuldcheine präkludirt.

Berlin, den 16. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

(Nr. 1863.) Bekanntmachung, betreffend den Anteil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 16. Juli 1889.

Nachdem die Hannoversche Bank in Hannover auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten am 28. März d. J. verzichtet hat, ist der dieser Bank nach Ziffer 10 der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177) zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs mit 6 000 000 Mark nach §. 9 Absatz 2 des Bankgesetzes dem Anteil der Reichsbank zugewachsen. Dieser Anteil hat sich sonach von dem in der Bekanntmachung vom 15. März 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 123) nachgewiesenen Betrage von 276 085 000 auf 282 085 000 Mark erhöht.

Berlin, den 16. Juli 1889.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern.
Berlin, gebrückt in der Reichsbuchdruckerei.